



INFORMATIONEN FÜR DIE PRAXIS

IT in der Arztpraxis

Januar 2015

Praxisverwaltungssoftware: Neuerungen und Informationen zum ersten Quartal 2015

Mit Beginn des neuen Jahres gibt es zahlreiche Neuerungen, die Auswirkungen auf die Praxisverwaltungssysteme haben. Wir stellen sie Ihnen kurz vor und zeigen, wie die Software Sie bei der Anwendung unterstützt.

PVS akzeptiert nur noch Daten von der eGK

Seit 1. Januar 2015 gilt bundesweit nur noch die elektronische Gesundheitskarte (eGK) als Versicherungsnachweis für gesetzlich Krankenversicherte. Für diese Versicherten verarbeiten die Praxisverwaltungssysteme (PVS) ausschließlich Daten, die von der eGK eingelesen wurden.

Die PVS-Hersteller haben alle Softwareprodukte, die von der KBV für Vertragsarzt- und Vertragspsychotherapeutenpraxen zugelassen sind (und nur diese dürfen in Praxen verwendet werden), entsprechend angepasst. Das PVS-Update erfolgte bereits zum 1. Oktober 2014.

Hinweise zum Umgang mit anderen Versicherten

Für Versicherte der Sonstigen Kostenträger (z.B. Bundeswehr, Polizei) sind weiterhin die alten Krankenversichertenkarten gültig. Diese können unverändert eingelesen und die Daten verarbeitet werden. Auch für privat Krankenversicherte (Cards für Privatversicherte, CfP) ändert sich nichts.

Hinweise zum Umgang mit gesetzlich versicherten Patienten ohne eGK

Gesetzlich Krankenversicherte ohne eGK haben bis zum Ende des ersten Quartals 2015 Zeit, eine gültige Karte oder eine gültige Ersatzbescheinigung (papiergebundener Anspruchsnachweis) ihrer Krankenkasse nachzureichen. Andernfalls kann der Arzt oder Psychotherapeut nach Ablauf von zehn Tagen eine Privatvergütung für die Behandlung verlangen. Das Ersatzverfahren ist in diesem Fall nicht möglich.

Die KBV und der GKV-Spitzenverband haben im Bundesmantelvertrag-Ärzte vereinbart, dass Krankenkassen einen Anspruchsnachweis „nur im Ausnahmefall zur Überbrückung von Übergangszeiten bis der Versicherte eine elektronische Gesundheitskarte erhält“ ausstellen dürfen. Das könnte zum Beispiel der Fall sein, wenn der Versicherte die Karte verloren oder die Kasse gewechselt hat. Der Anspruchsnachweis muss in jedem Fall befristet sein.

Alles Wichtige zur eGK: www.kbv.de/html/egk.php

Bundesmantelvertrag-Ärzte: www.kbv.de/html/bundesmantelvertrag.php

GKV-Versicherte:
Software verarbeitet
nur Daten der eGK

Keine Änderung bei
Bundeswehr, Polizei,
privat Versicherten

Patienten ohne eGK
reichen Karte oder
Ersatzschein nach

Anspruchsnachweis
gilt nur befristet und
in Ausnahmefällen

Mehr dazu im
Internet



Pseudoziffern für ASV-Leistungen außerhalb des EBM

Die Abrechnung von Leistungen der ambulanten spezialfachärztlichen Versorgung (ASV) ist seit 1. Januar 2015 einfacher. Denn jetzt können Leistungen, die noch nicht Bestandteil des EBM sind, aber im Rahmen der ASV angewendet werden dürfen, im PVS mit bundeseinheitlichen Pseudoziffern gekennzeichnet werden. Damit können ASV-Ärzte auch diese Leistungen mit ihrer regulären Quartalsabrechnung an die Kassenärztliche Vereinigung übermitteln und müssen die Rechnungen nicht bei der jeweiligen Krankenkasse einreichen.

- ASV-Ärzte, die ASV-Leistungen abrechnen, geben die jeweilige Pseudoziffer (88500, 88501, 88502, 88503 und 88504) in ihrer Abrechnung an und kennzeichnen sie mit ihrer ASV-Teamnummer.
- Zusätzlich werden die GOÄ-Nummern im Feld „Sachkosten-Bezeichnung“ (Feldkennung 5011) und die Preise im Feld „Sachkosten/Materialkosten in Cent“ (Feldkennung 5012) im PVS erfasst.

Die Pseudoziffern und mehr Informationen zur ASV finden Sie auf der Internetseite der KBV unter www.kbv.de/html/asv.php.

Dokumentation der Krebsfrüherkennung: Berichte auf neuem Muster 39

Zytologen müssen die Krebsfrüherkennungs-Befunde seit 1. Januar 2015 auf einem neuen Muster 39 dokumentieren. Die alten Dokumentationsvordrucke dürfen nicht weiter verwendet werden. Die PVS wurden mit dem regulären Update für das erste Quartal, das fristgerecht zum 1. Januar 2015 installiert werden musste, aktualisiert. Praxen mit Blankoformularbedruckung brauchen es nur einzuspielen, um die neuen Formulare auszudrucken.

Bescheinigung für die Krankengeldzahlung gilt für alle Kassen

Die Bescheinigung für die Krankengeldzahlung auf Muster 17 kann seit 1. Januar 2015 bei allen Krankenkassenarten genutzt werden. Das ist durch das Streichen einer Einschränkung in der Vordruckvereinbarung (Anlage 2 BMV-Ärzte) möglich. Muster 41 ist nicht mehr gültig.

Regelmäßiges Einspielen von Updates wichtig

Ärzte und Psychotherapeuten sollten ihr PVS regelmäßig aktualisieren. Dies betrifft nicht nur die regulären Quartals-Updates, sondern auch die Korrektur-Updates, die Softwareanbieter in einem Quartal bereitstellen. Die Softwarehersteller sind verpflichtet, Fehler oder Fehlfunktionen in ihrer Software zu korrigieren. Dazu erstellen sie Korrektur-Updates. Beispielsweise werden die Softwareanbieter im Laufe des ersten Quartals 2015 eine Korrektur der ICD-Stammdaten bereitstellen. Nähere Informationen finden Sie auf der KBV-Webseite unter www.kbv.de/html/service_fuer_die_praxis.php.

Diese Korrekturen werden aber erst wirksam, wenn die Praxis sie auch installiert. Nur dann können weiterführende Fehler in der Abrechnung, bei der Erstellung von Formularen oder Medizinischen Dokumentationen schnellstmöglich behoben werden.

Bundeseinheitliche
Pseudoziffern für
ASV-Leistungen

ASV-Teamnummer
angeben

Zusätzlich GOÄ-
Nummern erfassen

Neues Muster 39 für
Dokumentation der
Krebsfrüherkennung

Muster 17 gilt jetzt
für alle Kassenarten

Wichtig: auch die
Korrektur-Updates
einspielen



Neue KBV-Servicebroschüre informiert über digitale Praxis

Die IT-Ausstattung der Praxis und die Anbindung an das sichere Netz der Kassenärztlichen Vereinigungen (SNK) stehen im Mittelpunkt der neuen Broschüre „Praxis am Netz“. Das 16-seitige Serviceheft aus der KBV-Reihe „PraxisWissen“ informiert detailliert über das größte Gesundheitsnetz für die Online-Kommunikation. Es wird bereits von über 50.000 Vertragsärzten und -psychotherapeuten genutzt und von der KBV und den KVen kontinuierlich ausgebaut. Ab Mitte 2015 wollen die KVen alle Online-Anwendungen ausschließlich dort bereitstellen. Daher fördern derzeit viele KVen den Anschluss via KV-SafeNet an das Netz.

Verschiedene Online-Anwendungen werden beispielhaft vorgestellt, Checklisten unterstützen beim Einstieg. Niedergelassene berichten, wie ihre Praxis von den digitalen Möglichkeiten profitiert. Es gibt Hinweise zum Datenschutz sowie zur Ausstattung der Praxis mit moderner Technik. Im Fokus steht zudem der Kommunikationskanal KV-Connect. Über ihn können die Nutzer des sicheren Netzes Arztbriefe, Nachrichten und ihre Abrechnung datenschutzkonform elektronisch versenden – direkt aus dem PVS heraus.

Die Broschüre kann kostenlos bestellt (versand@kbv.de) oder als PDF heruntergeladen werden (www.kbv.de/html/sicheres_netz.php).

Mehr Informationen

Weiteres zur IT in der Arztpraxis finden Sie auf der KBV-Internetseite unter www.kbv.de/html/praxis-it.php. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre KV oder an die KBV (E-Mail: ita@kbv.de, Tel. 030 4005-2077).

Kennen Sie schon die PraxisNachrichten? Sie können den Newsletter der KBV hier kostenlos abonnieren: www.kbv.de/html/1641.php.

Servicebroschüre
zur Praxis-IT und
zum sicheren Netz
der KVen

Hinweise im Internet